

Zahlmeisterei  
Dienststelle Feldpostnr. 40800  
Az. 59

Afrika, den 17.1.1943

Präses .....  
resp. ....

An das  
Deutsche Historische Institut in Rom  
B e r l i n NW 87  
Charlottenstrasse 41

Sonderführer (K) Dr. Wolfgang H a g e m a n n fällt als Angehöriger des Feldheeres nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) der 2.v.O. zum E.W.G.G. (Abzug des Wehrsolds in voller Höhe). Der Ausgleichsbetrag für Sf.Dr. H. ist mit 20 % der Dienstbezüge zu berechnen, er darf jedoch in keinem Falle höher sein als der Wehrsold.

Der Wehrsold für Sonderführer (K) Dr. Hagemann beträgt bis 31.12.42 monatlich Rm 72.- und ab 1.1.1943 monatlich Rm 96.-.

*güt. Pers. Dr. Hagemann  
zu  
stellen*



*[Signature]*  
Oberzahlmeister

Auslandszulage :

864,-- "

Zusammen 5 664,-- "

Kürzung 6 v. H. :

339,84 "

Bleiben: 5 324,16 "

Deutschumszulage ( 25 % ) :

1 331,04 "

zu zahlen jährlich:

6 655,20 "

monatlich:

554,60 "

dazu Ausgleichszulage :

0,36 "

mithin monatlich:

554,96 "

Hierzu Pflicht- und Überversicherungsbeitrag des Staates: 30,-- "

Zusammen für die Zeit vom 1. Juli 1942 ab: 584,96 RM

Dr. Hagemann befindet sich vom 26. Februar 1941 ab bei der Wehrmacht .-Afrikakorps- Nach Pr, Bes, Bl. 1939 Nr. 35 Seite 260- Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939 ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Dr. Hagemann ist Leutnant ( Sonderführer) beim Afrikakorps- und bezieht vom 26. Februar 1941 ab einen Wehrsold von 72,- RM monatlich.

Die